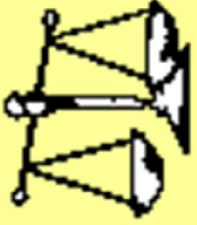
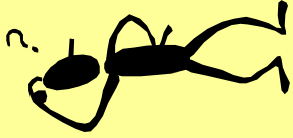


Workshop

spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft



Durchführung: Olaf Sorkale



Leiter der Vollstreckungsbehörde der Landeshauptstadt Hannover
Tel.: 0511/168 42915
Olaf.Sorkale@Hannover-Stadt.de

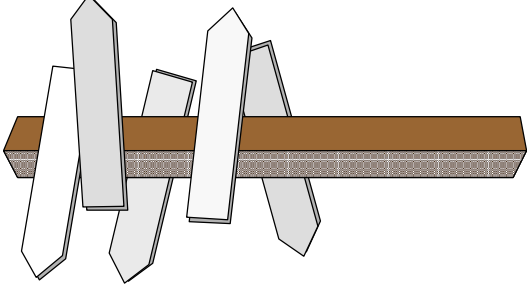


Agenda

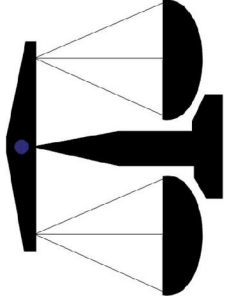
- Kurzer Ausblick auf das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
- Intention des Gesetzgebers zur Reform der Sachaufklärung
- Neue Grundsätze der Vollstreckung und Regelungsbefugnisse der Gerichtsvollzieher
- Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers
- Umsetzung durch Novellierung des NVwVG
- Nachteile für kommunale Vollstreckungsbehörden?!
- Auskunftserteilung im Rahmen der gütlichen Erledigung
- Gefahren bei gütlicher Erledigung und Vollstreckungsschutz
- Spezielle Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
- - Auskunftserteilung bei Forderungspfändungen
- - Auskunftserteilung zum Verbleib von Urkunden
- - Auskunftserteilung zum Verbleib gepfändeter Sachen (Schuldner)
- - Auskunftserteilung zum Verbleib gepfändeter Sachen (Dritte)

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Kurzer Ausblick auf das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung



Intention des Gesetzgebers



Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Auszug aus dem Referentenentwurf zum Reformgesetz zur ZPO

A. Ausgangslage

Insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erweisen sich in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen als **nicht mehr zeitgemäß**.

Folgende **Unzulänglichkeiten** sind hervorzuheben:

- **Die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger setzen erst nach einem erfolglosen Fahrnispfändungsversuch und damit zu spät ein. Zudem sind sie auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt.**
- Die Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis werden in Papierform geführt und lokal bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten verwaltet. Dies führt zu hohem Verwaltungsaufwand bei den einzelnen Gerichten und behindert die Effektivität von Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers.
- **Das Schuldnerverzeichnis in seiner derzeitigen Form ist zur Warnung des Rechtsverkehrs vor illiquiden Wirtschaftsteilnehmern nur bedingt geeignet, da seine Eintragungen lediglich auf der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen erfolglosen Fahrnispfändungsversuchs oder auf dem Erlass eines Erzwingungshaftbefehls beruhen.**

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Auszug aus dem Referentenentwurf zum Reformgesetz zur ZPO

B. Lösung (*.....es wird alles gut*)

- Der Gesetzentwurf sieht künftig eine klare Unterscheidung zwischen der **Sachaufklärung als wichtigem Hilfsmittel der Vollstreckung einerseits** und der Frage **angemessener Rechtsfolgen einer ergebnislosen Vollstreckung andererseits** vor.
- Die **Möglichkeiten der Informationsbeschaffung** für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren **sollen möglichst frühzeitig einsetzen** und **durch die ergänzende Einholung von Fremdauskünften wirkungsvoll gestärkt** werden.
- Außerdem werden die durch die **moderne Informationstechnologie** eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und zu einer Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft, um die Justiz zu entlasten und den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern.
- Im Übrigen werden überfällige Anliegen des allgemeinen Vollstreckungsrechts umgesetzt.

Zwar können sich die **Vollstreckungskosten** der Gläubiger im Einzelfall geringfügig erhöhen. Diese Mehrkosten dürften aber **durch höhere Vollstreckungserlöse infolge verbesserter Sachaufklärung** aufgewogen werden.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Vermögensauskunft nach ZPO seit 01.01.2013

§ 802a ZPO Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers

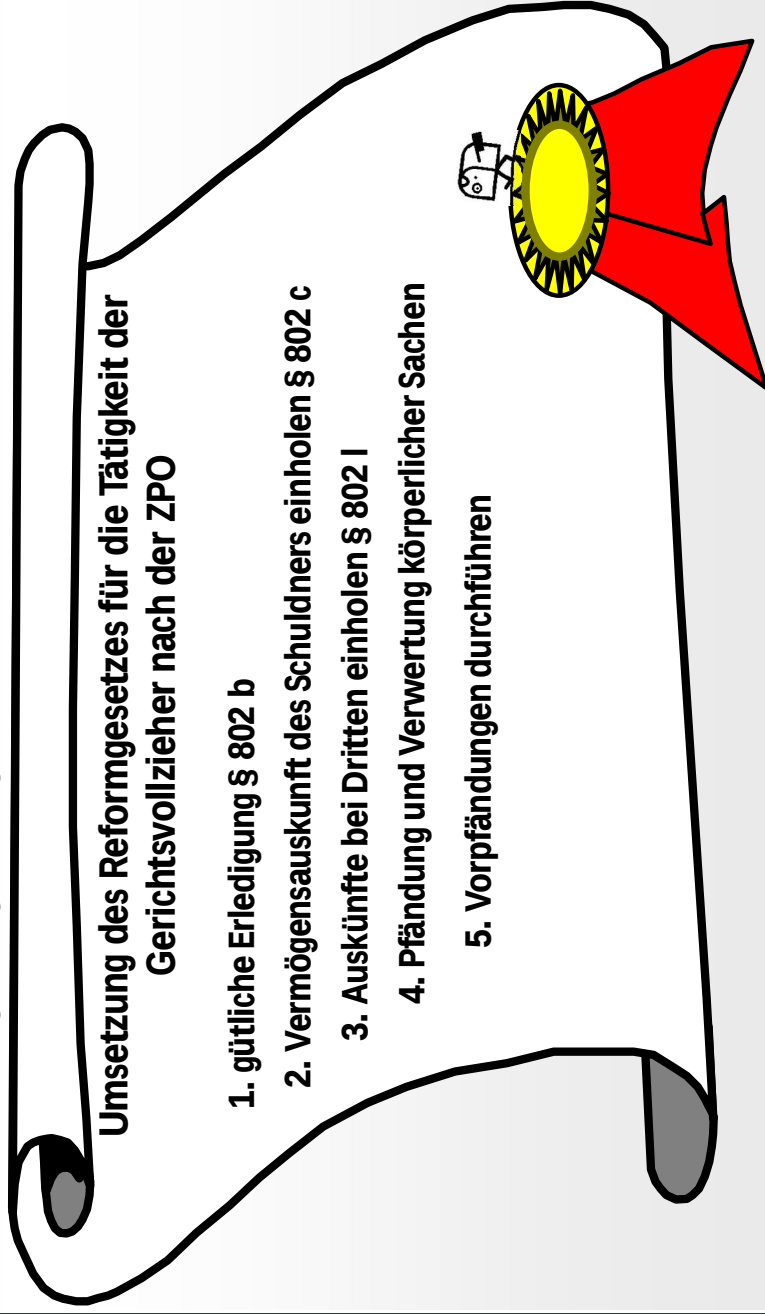
- (1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.
- (2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,
1. eine **gütliche Erledigung** der Sache (§ 802b) zu versuchen,
 2. eine **Vermögensauskunft** des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
 3. **Auskünfte Dritter** über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
 4. die **Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen** zu betreiben,
 5. eine **Vorpfändung** (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Grundsätze der Vollstreckung und Regelungsbefugnisse der Gerichtsvollzieher

Landesarbeitstagung 2014



Umsetzung des Reformgesetzes für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher nach der ZPO

1. gütliche Erledigung § 802 b
2. Vermögensauskunft des Schuldners einholen § 802 c
3. Auskünfte bei Dritten einholen § 802 I
4. Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen
5. Vorfändungen durchführen

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

§ 802I ZPO Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers

(1) Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten, so darf der Gerichtsvollzieher

1. bei den **Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung** den **Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber** eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben;
2. das **Bundeszentralamt für Steuern** ersuchen, bei den **Kreditinstituten** die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Abs. 8 Abgabenordnung);
3. beim **Kraftfahrt-Bundesamt** die **Fahrzeug- und Halterdaten** nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, erheben.

Die Erhebung oder das Ersuchen ist **nur zulässig**, soweit dies **zur Vollstreckung erforderlich** ist und die zu vollstreckenden Ansprüche **mindestens 500 Euro** betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

(2) **Daten, die für die Zwecke der Vollstreckung nicht erforderlich sind**, hat der Gerichtsvollzieher **unverzüglich zu löschen oder zu sperren**. Die Löschung ist zu protokollieren.

(3) Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines Ersuchens nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich und den Schuldner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt in Kenntnis.
§ 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Vermögensauskunft

gesetzliche Grundlagen nach NVwVG n.F.

- § 22 Abs. 1 bis 3 → Vermögensauskunft / eidesstattliche Versicherung (grundsätzlich)
- § 22 Abs. 1 bis 3 → Nachbesserung / Ergänzung (§ 802c ZPO) einer vorhandenen Vermögensauskunft (alt: § 900 ZPO) = Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens
- § 22 Abs. 4 → erneute Vermögensauskunft (§ 802d ZPO) (ehemals wiederholte EV nach § 903 ZPO)

Ein extrem formelles Verfahren



Ablauf Abnahme Vermögensauskunft durch Vollstreckungsbehörde

1. Zahlungsaufforderung durch die für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Vollstreckungsbehörde mit Zahlungsfrist 2 Wochen und Hinweis auf Vermögensauskunft § 22 Abs. 1 NVwVG



2. Bei Nichtzahlung Ermittlung von Amtswegen, ob innerhalb der letzten 2 Jahre beim zentralen Vollstreckungsgericht oder beim örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht ein Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde § 22 Abs. 4 S. 2 NVwVG

3. Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung zustellen
→ Ladungsfrist 1 Monat nach Zustellung § 22 Abs. 5 NVwVG

4. Im Termin Erstellen des Vermögensverzeichnisses als elektronisches Dokument § 22 Abs. 6 S. 1 NVwVG

5. Im Termin Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu Protokoll der Vollstreckungsbehörde § 22 Abs. 3 S. 1 NVwVG

6. Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht § 22 Abs. 6 S. 4 NVwVG

7. Nach Abgabe der Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung Zustellung der Eintragungsanordnung (Schuldverzeichnis) an den Schuldner mit Fristsetzung zur Erfüllung der Geldforderung. § 22 Abs. 8 NVwVG

8. Nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Eintragungsanordnung an den Schuldner und Nichterfüllung der Geldforderung Eintragung in das Schuldnerverzeichnis über das zentrale Vollstreckungsgericht § 22 Abs. 9 NVwVG

9. Nach der elektronischen Übermittlung zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sind Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde / Verwaltungsgerichte über Rechtsbehelfe an das zentrale Vollstreckungsgericht elektronisch zu übermitteln § 22 Abs. 10 NVwVG

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Die Informationen aus dem formellen Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft **müssen** in Form des Vermögensverzeichnisses **unverzüglich** beim zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt werden, womit auch evtl. andere Gläubiger sofort Zugriff auf diese Vollstreckungsmöglichkeiten haben.

§ 22 Abs. 6 S. 4 NVwVG

⁴Die Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

- Bei den vielfach wiederkehrenden Fälligkeiten (vierteljährlich) von Abgaben kann das wegen des im Vollstreckungsrecht herrschenden Prioritätsprinzips Nachteile für kommunale Vollstreckungsbehörden haben.

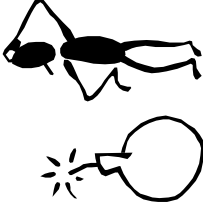
➤ Daher stellt sich die Frage, welche vollstreckungsrelevanten Informationen

- ✓ nicht „öffentlich“ gemacht werden müssen und
- ✓ welche weiteren rechtlichen Möglichkeiten

stehen den kommunalen Vollstreckungsbehörden zur Beschaffung zur Verfügung.



NSA ?



Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“



Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Internetangebote –und Portale

Facebook

Stayfriends

Stayfriends®
Schulfreunde wiederfinden

Twitter

Fireball

Google

Mozilla Firefox

Yahoo

MetaGer

Bundesfirmenregister

Gemeinsames
Registerportal
Insolvenz bekanntmachungen



Companieshouse UK

Company Check

opencorporates

Elektronisches
Grundbuch



Moneyhouse

moneyhouse

@dressbuch der
Stadt Hannover
www.adressbuch-hannover.de

GoYellow.de

Gelbe Seiten

post-adresse.de

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

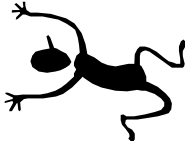
Allgemeine Ermittlungsermächtigung nach § 21a NVwVG

Auskunftsrechte der kommunalen Vollstreckungsbehörden



Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

1. grundsätzlich zuerst beim Schuldner selbst
→ § 21a Abs. 2 S. 2 NVwVG
 2. bereits vorhandene Informationen dürfen verwertet werden
→ § 21a Abs. 1 S. 2 NVwVG
 3. Insolvenzbekanntmachungen, Handelsregister, Grundbuch
 4. hinterlegtes Vermögensverzeichnis
 5. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis
 6. Drittauskünfte (subsidiär)
→ § 21a Abs. 2 S. 2 NVwVG
- Wertgrenze 500 Euro
- KBA: § 39 Abs. 3 Nr. 1 StVG
 - Rentenversicherung § 74a Abs. 1 SGB X
- keine Wertgrenze für Vollstreckungsbehörden,
- Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern
§ 93 Abs. 7 AO aber nur für Realsteuern



→ für Gerichtsvollzieher gilt die Wertgrenze von 500 € (§ 802I Abs. 1 S. 2 ZPO)

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

§ 21 a NVwVG Vermögensermittlung, Auskunftspflicht

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann **zur Vorbereitung der Vollstreckung** wegen einer Geldforderung die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners **ermitteln**.
- Sie darf **ihr bekannte**, nach § 30 der Abgabenordnung (AO) geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen **verwenden**.
Satz 2 gilt entsprechend, soweit § 30 AO entsprechend anzuwenden ist.
- (2) Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner, die sonstigen Beteiligten und andere Personen sind **verpflichtet**, Auskunft zur Ermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verhältnisse zu erteilen; § 65 VwVfG gilt entsprechend. Die Auskunftspflicht nach Satz 1 besteht auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts; § 34 und § 79 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 AO gelten entsprechend.
- Von den sonstigen Beteiligten und anderen Personen soll eine Auskunft erst verlangt werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.
- In dem Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber Auskunft erteilt werden soll. Auskunftersuchen sind auf Verlangen der oder des Auskunftspflichtigen schriftlich zu stellen.

Anmerkung (Umkehrschluss):

Absatz 1 Satz 2 bezieht sich ausdrücklich nur auf durch das „Steuergeheimnis“ (§ 30 AO) erfasste Umstände, nicht aber auf entsprechende abgabenrechtliche Tatbestände (s. § 11 Abs. 2 NKAG), die teilweise auf § 30 AO verweisen und hier lt. MI auch erfasst werden sollen.

Vermögensermittlung und gütliche Erledigung

§ 6a NVwVG neu

Die Vollstreckungsbehörde soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken.



Muster Anschreiben gütliche Erledigung

- **Angebot zur gütlichen Erledigung / Vollstreckungsschutz**
- (Schuldnerangaben)
- die Vollstreckungsbehörde der Landeshauptstadt Hannover hat den Betrag von 1.746,50 € bei Ihnen einzuziehen.
- Sie haben uns aufgrund einer Zahlungsaufforderung mitgeteilt, dass Sie den Rückstand derzeit nicht durch eine einmalige Zahlung ausgleichen können.
- **Im Wege einer gütlichen Erledigung** können wir Ihnen entweder die **Einräumung einer Zahlungsfrist** oder die Tilgung durch **Festsetzung angemessener Teilleistungen (Zahlungsplan)** anbieten, wenn Sie **glaubhaft darlegen, die Zahlungen termingerecht erbringen zu können**.
- Sofern Ihnen Vollstreckungsschutz gewährt werden kann, besteht im gesetzlichen Rahmen die Möglichkeit, die **Vollstreckung ganz oder teilweise einzustellen**.
- Dazu ist es erforderlich, Ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu ermitteln. **Nach § 21a des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) sind Sie verpflichtet, dabei mitzuwirken und uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**
- Wir übersenden Ihnen beigefügt einen **Fragebogen zur Selbstauskunft**, um Ihnen die Gelegenheit zur Mitwirkung im Vollstreckungsverfahren zu geben.
- Bitte senden Sie den Fragebogen sofort vollständig ausgefüllt an die Vollstreckungsbehörde zurück oder vereinbaren Sie einen Termin für eine persönliche Vorsprache, damit über eine angemessene Tilgungsvereinbarung entschieden werden kann.
- **Solange uns Ihre Selbstauskunft nicht vorliegt, wird die Gewährung von Vollstreckungsschutz aufgrund fehlender Mitwirkung abgelehnt.**
- Sollte eine gütliche Erledigung scheitern, wird die Vollstreckung fortgeführt. Sie müssen dann mit der Abgabe der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung, Eintragung im Schuldnerverzeichnis, Forderungspfändungen und anderen weitergehenden Pfändungsmaßnahmen rechnen.
- **Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Vollstreckungsbehörde berechtigt ist, auch bei Dritten Auskünfte über Sie einzuziehen.**



Es bestehen keinerlei Bedenken, dem Schuldner einen Bogen zur Selbstauskunft zu übersenden, der dem der offiziellen Vermögensauskunft ähnelt

Belehrung und Hinweise zur freiwilligen Vermögensauskunft

Ihre freiwilligen Angaben in diesem Vermögensverzeichnis dienen der Vollstreckungsbehörde zur Beurteilung, ob und in welchem Umfang das Vollstreckungsverfahren für Sie kostengünstig durch eine gütliche Erledigung beendet werden kann. Hierbei handelt es sich nicht um das formelle Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung, bei dem eine Hinterlegung des Vermögenszeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht zu erfolgen hat. Es wird auch keine Eintragung im bundesweiten Schuldnerportal angeordnet.

Wir weisen Sie aber darauf hin, dass die Vollstreckungsbehörde berechtigt ist, **das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft und der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 22 NVwVG** mit Hinterlegung des Vermögenszeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht und die **Eintragung im bundesweiten Schuldnerportal** anzuordnen, wenn

eine gütliche Erledigung nicht zustande kommt;

eine vollständige Tilgung der gesamten Forderung in einem angemessenen Zeitraum nicht möglich ist;

eine Vollstreckungsschutzvereinbarung (Zahlungsaufschub, Zahlungsplan) nicht eingehalten wird;

die Vollstreckungsbehörde feststellt, dass von Ihnen falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

In dem dann festzusetzenden Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft wird ein vollständiges **elektronisches Verzeichnis** Ihres Vermögens erstellt und Sie haben an Eides Statt zu versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bei fahrlässiger bzw. 3 Jahren bei wesentlich falscher Abgabe oder mit Geldstrafe bestraft (§§ 156 und 163 des Strafgesetzbuchs).

Ich erkläre hiermit, dass ich das Merkblatt zur freiwilligen Vermögensauskunft erhalten und durchgelesen habe.

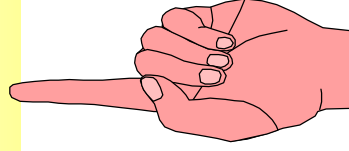
Einverständniserklärung nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz

Außerdem erkläre ich hiermit mein Einverständnis dazu, dass die Vollstreckungsbehörde der **Landeshauptstadt Hannover** berechtigt sein soll, zur **Überprüfung meiner Angaben Auskünfte bei Dritten** (Rentenversicherungsträger, Sozialleistungsträger, Jobcenter, Kraftfahrzeugbundesamt, Bundeszentralamt für Steuern) **einzuholen**.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Bitte beachten Sie:

Bestimmte **Eintragungen im Schuldnerverzeichnis** werden an die **SCHUFA** übermittelt. Diese Einträge haben zur Folge, dass z.B. die Aufnahme von Darlehn, Abschluss von Leasingverträgen, sonstigen Finanzierungen, Abschlüsse von **Mobilfunkverträgen**, der Abschluss von Verträgen bei Wohnungswechsel und die Erteilung von Konzessionen, deutlich **erschwert** oder sogar **unmöglich** werden.



Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“



Vorsicht bei der Abwicklung der gütlichen Erledigung (§ 6 a NVwVG) und der Gewährung von Vollstreckungsschutz (§ 24 NVwVG)!



Warum?

Problem der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
„inkongruente Deckung“

Die Gerichte gehen davon aus, dass ein **zahlungsunfähiger Schuldner**, wenn er durch **freiwillige Regelungen zum Erfolg der Zwangsvollstreckung beiträgt**, den Gläubiger begünstigt und daher alle Leistungen an den Gläubiger von dem Insolvenzverwalter wieder zurückgefordert werden dürfen.

Nach dem Urteil des BGH vom 10.12.2009, IX ZR 128/08 sind Teilzahlungen des Schuldners, selbst wenn sie geleistet werden, um die Abgabe einer Vermögensauskunft / eidesstattlichen Versicherung zu vermeiden, im Rahmen einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung **anfechtbar**. Der BGH stellt in seiner Entscheidung auf den Umstand ab, **dass der Schuldner durch sein willensbestimmtes Handeln zum Vollstreckungserfolg beiträgt** und damit die Möglichkeit zur Vorsatzanfechtung liefert.

Eine Ratenzahlungsvereinbarung darf man daher im eigenen Interesse nur dann treffen, wenn der Schuldner glaubhaft versichert, dass er **nicht zahlungsunfähig** ist oder **seine Zahlungsunfähigkeit durch die Ratenzahlungsvereinbarung beseitigt** wird. Er muss dabei oft darlegen, ob er irgendwo andere Schulden hat.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Solange der Schuldner die Möglichkeit zur Entscheidung hat, ob er eine Leistung erbringt oder verweigert, nimmt er eine Rechtshandlung i.S.d. § 133 Abs. 1 InsO vor.

Die Entscheidungen des BGH zwingen Vollstreckungsbehörden und Gläubiger dazu, grundsätzlich von Versuchen zur gütlichen Erledigung und ggf. auch von der Gewährung von Vollstreckungsschutz abzusehen.
Vielmehr sollte versucht werden, „gnadenlos“ zu vollstrecken.

Bei, im Vollstreckungsverfahren „erzwungenen“ **Zahlungen** wie beispielsweise Leistungen durch den Drittschuldner aufgrund einer **Forderungspfändung** (BGH Urteil des IX. Zivilsenats vom 10.2.2005 - IX ZR 211/02) oder direkten **Zahlungen „unter direktem Druck“** an den Vollstreckungsbeamten bzw. Gerichtsvollzieher vor Ort zur Abwendung einer aktuellen Vollstreckungshandlung fehlt es nämlich an der für die Vorsatzanfechtung erforderlichen Rechtshandlung des Schuldners, die auf die Gläubigerbenachteiligung gerichtet ist.

Daher ist eine **umfassende Informationsbeschaffung** in Bezug auf die mögliche Insolvenzanfechtung im Rahmen der inkongruenten Deckung **vor der Gewährung von Vollstreckungsschutz** um so notwendiger geworden.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Beispiel: Forderungspfändung in die Ansprüche eines Schuldners aus der Geschäftsverbindung zu einem Kreditinstitut

Inhalt der Drittschuldnererklärung:

§ 52 NVwVG Erklärungspflicht der Drittschuldnerin oder des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde hat ihr die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der Pfändungsverfügung an gerechnet, schriftlich zu erklären,

1. ob und inwieweit sie oder er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubigerinnen oder Gläubiger gepfändet sei.

Wird ein Kontoguthaben gepfändet, so ist in die Erklärung nach Satz 1 auch aufzunehmen,

1. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf dieses Konto gemäß oder entsprechend § 850I der Zivilprozessordnung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und
2. ob es sich bei diesem Konto um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung handelt.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Welche Informationen erhält man beispielsweise bei einem Pfändungsschutzkonto nicht durch die Drittschuldnererklärung ?

In welcher Höhe besteht der Pfändungsschutz ?

- nur Basisschutz von **1.045,04 €**
- erweiterter Basisschutz wegen unterhaltsberechtigter Personen
- „Premium“-schutz mit individueller Pfändungsgrenze

Fallbeispiel:

Eheleute (als Gesamtschuldner) mit 2 Kindern sind beide berufstätig und haben jeweils ein Nettoeinkommen von 1.900 € zuzüglich Kindergeld. Insgesamt stehen der Familie also 4.168 € zur Verfügung.

Jeder der Eheleute hat ein Pfändungsschutzkonto und sich gem. § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO vom **jeweiligen Arbeitgeber** ohne Wissen des anderen wegen der **gesetzlichen** Unterhaltspflichten für jedes Konto den erweiterten Basisschutz nach § 850k Abs. 2 ZPO von jeweils 2.244,58 € bescheinigen lassen, was nach dem Gesetzestext durchaus legitim ist.

Jeder Ehepartner lässt zudem sein Einkommen auf das Konto des anderen überweisen.

Der Pfändungsschutz für das P-Konto eines jeden Ehepartners wird wie folgt ermittelt:



Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Ermittlung des pfändungsfreien Betrages nach § 850 k ZPO
01.07.2013 bis 30.06.2015

1.045,04 €

☒ **Grundfreibetrag** des Schuldners (=Kontoinhaber) derzeit **1.045,04 €**
(§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)

☒ **Weiterer Freibetrag** derzeit in Höhe von **393,30 € für die erste Person**,
der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für
die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt
(§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von

393,30 €

Weiterer Freibetrag derzeit in Höhe von **jeweils 219,12 €**
der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die
der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt
(§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) und Kindergeld (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)

219,12 €

184,00 €

219,12 €

184,00 €

☒ 1. Person
zuzüglich Kindergeld 184 €

☒ 2. Personen
zuzüglich Kindergeld 184 €

☒ 3. Personen
zuzüglich Kindergeld 190 €

☒ 4. Personen
zuzüglich Kindergeld 215 €

weiteres Kindergeld für Anzahl der Personen jeweils 215 €

☐ **Andere Geldleistung(en) für Kinder** – z.B. Kinderzuschlag und vergleichbare
Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von

☐ **Laufende Geldleistungen** zum Ausgleich des durch einen Körper- oder
Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes in Höhe von
(§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)

Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag

2.244,58 €

ggf. zuzüglich einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)

Gesamtsumme

2.244,58 €



Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Auszug Info-Blatt des BMJV zum P-Konto:

Ob der Ehegatte oder das minderjährige Kind eigenes Einkommen erzielen, spielt für die Bescheinigung des Freibetrages keine Rolle. Auch führt ein Kind bei beiden Elternteilen zu je einem ungekürzten Freibetrag (z.B. bei der alleinerziehenden Mutter, die das minderjährige Kind betreut und beim Vater, der Barunterhalt zahlt; oder z.B. bei beiden erwerbstätigen Elternteilen, bei denen ein minderjähriges Kind lebt bzw. die gemeinsam ihr volljähriges Kind unterhalten). **Es ist Sache des Gläubigers, dies ggf. vom Gericht nach § 850 c Abs. 4 ZPO (Herausrechnung) überprüfen zu lassen.**

§ 850k Abs. 4 Satz 1 ZPO

„Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen.“

In Verbindung mit § 76 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist bei Pfändungs- und Einziehungsverfügungen die Vollstreckungsbehörde für die **Herausrechnung** und die **Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrags** zuständig.



Wie beschafft sich die Vollstreckungsbehörde am effektivsten die erforderlichen Informationen, um ermessensfehlerfrei zu handeln?

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

• Grundregel: Frage zuerst den Schuldner



- § 51 Abs. 2 NVwVG → **eidesstattliche Versicherung durch Gerichtsvollzieher** (speziell für Forderungspfändungen; zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen)

¹Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen. ²Erteilt die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Auskunft nicht, so ist sie oder er auf Antrag der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, gegenüber der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die **Auskunft zu Protokoll zu geben und die Angaben an Eides Statt zu versichern**. ³Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt das Verfahren nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch. ⁴An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

- § 51 Abs. 5 NVwVG → **eidesstattliche Versicherung durch Vollstreckungsbehörde**

¹Die **Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung** nach Absatz 2 Satz 2 und nach Absatz 3 Satz 3 nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, 5 Sätze 1 und 4 und Abs. 7 **selbst abnehmen** und sie entsprechend Absatz 3 Satz 4 ändern.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Auskunftserteilung gem. § 51 Abs. 2 NVwVG / § 836 Abs. 3 ZPO

zur Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom _____, zugestellt am _____, Aufgrund der o.a. Pfändungs- und Einziehungsverfügung sind Ihre Ansprüche gegen den / die Drittschuldner/in _____ gepfändet und der Vollstreckungsbehörde der Landeshauptstadt Hannover zur Einziehung überwiesen.

Um unsere Ansprüche aus dem Pfändungspfandrecht umfassend durchzusetzen, fordern wir Sie auf, uns innerhalb einer Woche die umseitig gekennzeichneten Auskünfte zu erteilen.

Sollten Sie uns die geforderten Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilen, werden wir beim zuständigen Gerichtsvollzieher gemäß § 51 Abs. 2 NVwVG / § 836 Abs. 3 Zivilprozessordnung beantragen, dass Sie diese zu Protokoll geben und die Angaben **an Eides Statt** versichern. Nötigenfalls kann die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch Vollstreckung eines **Haftbefehles** erzwungen werden.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Belehrung zur eidesstattlichen Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung nach § 51 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist eine besondere Art der Bestätigung von Angaben. Sie besteht in dem Willen, eidesstattlich etwas zu erklären und dient der Wahrheitsfindung.

Nach § 156 Strafgesetzbuch wird deshalb derjenige mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft, der eine solche Versicherung falsch abgibt oder in Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt. Dem steht gleich, wer ohne rechtlichen Grund der Wahrheit zuwider Wesentliches verschweigt.

Hinweis:

Sofern Sie Ihrer Auskunftspflicht ordnungsgemäß nachkommen und die Richtigkeit Ihrer Angaben an Eides statt versichern, erfolgt **keine** (weitere) Eintragung im bundesweiten Schuldnerverzeichnis.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen die verlangten Angaben zur Pfändungs- und Einziehungsverfügung richtig und vollständig gemacht und nichts verschwiegen habe.

Sofern der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, kann ein Haftbefehl beim zuständigen Vollstreckungsgericht und die anschließende Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher beantragt werden.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Eidesstattliche Versicherung gem. § 51 Abs. 2 NVwVG

Aufgrund der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom (Datum) zugestellt am (Datum) wurden die Ansprüche der Schuldnerin gegenüber dem Drittschuldner (Bezeichnung) gepfändet. Die entsprechenden Ablichtungen sind beigelegt.

- **Der Drittschuldner ist seiner Mitwirkungspflicht bisher nicht (vollständig) nachgekommen**, so dass die Vollstreckungsbehörde an der Einziehung gehindert ist.
- **Der Drittschuldner ist nach § 52 NVwVG (§ 840 ZPO) nicht verpflichtet**, die zur weiteren Durchsetzung des Pfändungspfandrechts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sind nur von der Schuldnerin selbst zu erhalten.

Die Schuldnerin wurde gem. § 51 Abs. 2 NVwVG am (Datum) aufgefordert, die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen. Dieser Verpflichtung ist sie nicht nachgekommen. Wir beantragen, der Schuldnerin gem. § 51 Abs. 2 NVwVG (§ 836 Abs. 3 ZPO) die eidesstattliche Versicherung dahingehend abzunehmen, dass sie die im Verfahren notwendigen Angaben (s. Anlage) zu machen hat, damit die Landeshauptstadt Hannover die aufgrund des Pfändungspfandrechts bestehenden Ansprüche umfassend bzw. nötigenfalls auch zwangsweise gegen den Drittschuldner durchsetzen kann. Evtl. vorhandene Urkunden sind § 51 Abs. 3 NVwVG (§ 836 Abs. 3 ZPO) an den Gerichtsvollzieher herauszugeben.

Die Schuldnerin hat die Angaben zu Protokoll zu geben und die Richtigkeit an Eides statt zu versichern. Nötigenfalls ist ein Haftbefehl (§ 802g ZPO) zu erlassen und anschließend durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zu vollstrecken.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

In folgenden Situationen ist die Informationsbeschaffung nach § 51 Abs. 2 NVwVG

zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Forderungspfändungen angebracht

- bei Klärung der Grundlagen zur Bestimmung des Pfändungsschutzes nach § 850k ZPO bei Pfändungsschutzkonten;
- bei Herausrechnung von unterhaltsberechtigten Personen nach § 850c Abs. 4 ZPO
- bei nachträglicher Zusammenrechnung mehrerer Einkommen des Schuldners nach § 850e ZPO;
- bei Fällen, in denen der Drittschuldner die Drittschuldnererklärung nicht oder nicht vollständig abgibt und eine Geltendmachung des Anspruchs gegen den Drittschuldner per Mahnbescheid oder per Drittschuldnerklage angestrebt wird;
 - Für die Drittschuldnerklage ist das Gericht zuständig, bei dem der Schuldner seine Forderung geltend machen würde;
 - Der Gläubiger tritt selbstständig aus seiner Einziehungsbefugnis aus der Überweisungsverfügung auf und nicht als Vertreter des Schuldners;
 - Bei der Einziehung hat der Gläubiger auch Rücksicht auf die Interessen des Schuldners zu nehmen,
 - aus diesem Grund hat er ihm nach § 841 ZPO den Streit zu verkünden.
- bei der Entnahme aus dem pfandfreien Betrag nach § 55 NVwVG zur Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums (**taktisch bedingt sinnvoll → besser Anhörung**);
- zur Bestimmung der Nebenkosten und ggf. Verteilerschlüssel bei Mietpfändungen wegen grundstücksbezogener Abgaben;
- bei Pfändung von Rückübertragungsansprüchen aus Sicherheiten zur Ermittlung des Valutastandes

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Muster für Anhörung zur Entnahme aus pfandfreiem Betrag

Die Vollstreckung wird in Höhe eines Betrages von _____ € wegen eines **Zwangsgeldes**, eines **Bußgeldes** (einschließlich Forderungen aus Kostenbescheiden), eines **Ordnungsgeldes** oder wegen einer Forderung aufgrund der für die Einweisung in eine Unterkunft wegen Obdachlosigkeit gezahlten **Nutzungsentschädigung** betrieben.

Im Zuge der Vollstreckung dieser Forderungen kann die Vollstreckungsbehörde nach § 55 NVwVG den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehene Beschränkung bestimmen; der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer oder seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen bedarf. Bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung eingerichtet werden, kann die Vollstreckungsbehörde wegen dieser Forderungen ebenfalls abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen.

Das bedeutet, dass eine angemessene **Entnahme aus Ihrem pfändungsfreien Einkommen** oder bei Pfändungsschutzkonten eine angemessene **Entnahme aus Ihrem geschützten Guthaben** verfügt werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde der Landeshauptstadt Hannover beabsichtigt angemessene Beträge nach § 55 NVwVG festzusetzen, die dann von Ihrem Arbeitgeber oder Kreditinstitut an die Vollstreckungsgläubigerin abzuführen sind.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Bevor wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, geben wir Ihnen nochmals Gelegenheit, den Betrag von _____ € sofort nach Erhalt dieses Schreiben unter Angabe des Verwendungszwecks VINK _____ zu zahlen oder uns einen angemessenen Tilgungsvorschlag (Ratenzahlungsangebot) zu unterbreiten.

Senden Sie den beigefügten Fragebogen bitte vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt innerhalb einer Woche an die Vollstreckungsbehörde zurück.

Sie sind gemäß § 51 Abs. 2 NVwVG verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen. Falls Sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, dazu ein Verfahren zur **Abnahme der eidesstattlichen Versicherung** einzuleiten.

Falls Sie Ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, ist die Vollstreckungsbehörde daneben berechtigt, angemessene Beträge zur Entnahme aus Ihrem pfändungsfreien Einkommen oder bei Pfändungsschutzkonten zur Entnahme aus Ihrem geschützten Guthaben festzusetzen. Bei nicht Erwerbstätigen könnte dann ein Betrag von **monatlich 15,00 €** und bei Erwerbstätigen ein Betrag von bis zu **49,99 € monatlich** entnommen werden.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“

Informationsbeschaffung zum Verbleib von Urkunden

- § 51 Abs. 3 NVwVG → **eidesstattliche Versicherung des Schuldners**
(speziell für Forderungspfändungen; um die nötigen Auskünfte zum Verbleib von Urkunden zu erhalten)

bei Forderungspfändungen, bei denen zur Einziehung der Ansprüche die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, beispielweise

- ❖ bei Auszahlung von Sparguthaben unter Vorlage der Sparurkunde;
- ❖ bei Kündigung einer Lebensversicherung mit Vorlage der Versicherungspolice;
- ❖ bei Geltendmachung gepfändeter Rückübertragungsansprüche aus Sicherheiten, zu denen ein Grundschuldbrief erteilt ist;
- ❖ bei Geltendmachung gepfändeter Ansprüche aus Wertpapieren
Ein **Wertpapier** oder eine **Wertschrift** (schweizerisch) ist eine Urkunde, die ein privates Recht in der Weise verbrieft, dass das Recht aus der Urkunde gegenüber dem Schuldner nur geltend gemacht werden kann, wenn der Inhaber der Urkunde diese dem Schuldner vorlegt. **Orderpapiere**, die durch **Indossament** übertragen werden.

Workshop „spezielle rechtliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung außerhalb der Vermögensauskunft“ **Informationsbeschaffung zum Verbleib gepfändeter Sachen**

- § 54 Abs. 1
i.V.m. § 51 Abs. 2 → **eidesstattliche Versicherung (Schuldner)**
(speziell für Herausgabe gepfändeter Sachen)

§ 54 Abs. 1 NVwVG

(1) Für die Vollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten außer den §§ 45 bis 53 die nachstehenden Vorschriften.

- § 71 Abs. 2 u. 3 → **eidesstattliche Versicherung (gegen Dritte)**
(speziell für Herausgabe gepfändeter beweglicher Sachen)

§ 71 Abs. 2 NVwVG

(2) ¹Soll die Herausgabe einer beweglichen Sache durchgesetzt werden und wird die Sache bei der betroffenen Person nicht vorgefunden, so hat sie auf Antrag der Verwaltungsbehörde gegenüber der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, dass sie die Sache nicht besitze und auch nicht wisse, wo sich die Sache befinde.

§ 51 Abs. 4 NVwVG

(4) Hat eine dritte Person die Urkunde, so kann der Vollstreckungsgläubiger oder die Vollstreckungsbehörde auch den Anspruch der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners auf Herausgabe geltend machen.

das muss es in der Kürze der Zeit erstmal gewesen sein

**weitere Möglichkeiten sind
von Ihrer Phantasie abhängig**

